

DIE LINKE.Bundesschiedskommission

Aktenzeichen: BSchK/122/2010
LSchK /S. 45/2010

Beschluss

In dem Verfahren

des Genossen G. K.

- Antragsteller und Beschwerdeführer -

g e g e n

DIE LINKE, KV S.

- Antragsgegner und Beschwerdegegner -

hat die Bundesschiedskommission am 07. März 2011 entschieden:

Die Beschwerde gegen den Beschluss der LSchK S. vom 11.12.2010 (Reg. 45/10) wird zurückgewiesen.

Begründung:

Mit seiner „Berufung“ wendet sich der Antragsteller gegen den Beschluss der LSchK vom 11.12.2010 (Reg. 45/10), mit dem diese den Eilantrag des Antragstellers vom 22.08.2010, den Antragsgegner sofort zu Neuwahlen von Delegierten für den Landesparteitag zu verpflichten, und weitere Hilfsanträge mit der Begründung abgelehnt hat, die begehrten Neuwahlen hätten am 31.10.2010 stattgefunden.

Die „Berufung“ war als Beschwerde zu werten, da sich die Entscheidung der LSchK letztlich als Nichteröffnungsbeschluss darstellt. Aus der Begründung der LSchK ergibt sich, dass diese die Anträge auf sofortige Neuwahl als Vollstreckungsanträge im Wahlanfechtungsverfahren Reg. 23/10 angesehen und den Antrag auf Feststellung eines parteischädigenden Verhaltens als offensichtlich unbegründet abgelehnt hat. Damit hat die LSchK die Anträge einerseits als Anträge mit Bezug auf andere Verfahren behandelt und andererseits eine Verfahrenseröffnung abgelehnt.

Die Beschwerde war zurückzuweisen, da die LSchK die Anträge zu Recht als unzulässig bzw. offensichtlich unbegründet abgewiesen hat.

Hinsichtlich der Anträge bezüglich der Neuwahl wird auf die Gründe der LSchK Bezug genommen. Der Antrag sowie der Hilfsantrag bezüglich einer Neuwahl der Delegierten des Antragsgegners zum Landesparteitag haben sich mit der Neuwahl dieser Delegierten am 31.10.2010 erledigt. Etwaige Mängel dieser Neuwahl müssten in einem eigenständigen Verfahren beanstandet werden.

Der Hilfsantrag zu 2. auf Feststellung eines parteischädigenden Verhaltens war schon deshalb unzulässig, weil weder die Bundessatzung noch die Schiedsordnung eine ausreichende Grundlage für eine derartige „Rüge“ bieten. Die Prüfung, ob ein Mitglied der Partei sich parteischädigend verhalten hat oder nicht, erfolgt ggf. im Rahmen eines Parteiausschlussverfahrens. Eine eigenständige Sanktion in Form einer „Rüge“ eines bestimmten Verhaltens als „parteischädigend“ kennt die Bundessatzung nicht und ist deshalb auch nicht in einem Landes- oder Kreisverband zulässig. Dasselbe gilt für die Feststellung, dass eine bestimmte Gliederung der Partei sich parteischädigend verhalte. Hier regeln die einschlägigen Satzungsbestimmungen lediglich die Möglichkeit für den Landes- oder Bundesparteitag, Gliederungen bei

bestimmten Verhaltensweisen mit satzungsändernder Mehrheit aufzulösen. Das Antragsbegehren war damit auf Basis der geltenden Satzungsbestimmungen nicht statthaft und damit unzulässig.

Die Entscheidung erging einstimmig.